

Sperrung von Örtlichkeiten durch die Bundeswehr im Rahmen eines Hochwassereinsatzes

Von Rechtsanwalt André Schreiber

Anlässlich des Junihochwassers 2013 an Donau, Elbe und ihren Nebenflüssen zeigte sich erneut, dass sowohl zivile Helfer als auch zur Katastrophenhilfe eingesetzte Soldaten immer wieder durch Schaulustige behindert wurden, welche sich auch auf Aufforderung hin nicht entfernten. Hinzu traten Personen, die entgegen den Anweisungen der zivilen Kräfte versuchten, abgesperrte Bereiche zu betreten oder zu durchqueren. Insbesondere die Anweisungen der Feuerwehr wurden kaum beachtet, selbst Platzverweisen der Polizei – die aufgrund anderer Aufgaben kaum für die Entfernung von Schaulustigen zur Verfügung stand – wurde oft nicht Folge geleistet. Insoweit stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen die Bundeswehr im Rahmen der Katastrophenhilfe befugt ist, einen Damm- oder Uferabschnitt nach den Vorschriften des Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) für die Öffentlichkeit zu sperren und welche Folgen sich hierdurch für die Bundeswehr ergeben.

1. Voraussetzungen zur Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw ist die Bundeswehr befugt, eine „sonstige Örtlichkeit“¹ vorübergehend zu sperren, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unerlässlich ist. Bekannte

Anwendungsbeispiele der Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches außerhalb militärischer Bereiche sind die Sperrung der Absturzstelle eines militärischen Luftfahrzeugs² sowie die Orte einer Gelöbnisaufstellung oder eines großen Zapfenstreiches³. Gerade im Zusammenhang mit den letztgenannten Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht⁴ grundlegend dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches außerhalb militärischer Bereiche zulässig ist.

a) „**Örtlichkeiten**“ sind ein begrenzter Teil der Erd- oder Wasseroberfläche. Es sind dem Wortsinne nach besonders kleine Flächen⁵. In Betracht kommt im Fall des Hochwassers z.B. die Sperrung des unmittelbaren Ufer- oder Dammbereiches.

b) „**Militärische Sicherheit**“ ist gegeben, wenn der Schutz der Bundeswehr vor Beeinträchtigungen ihrer Rechtsgüter,

¹ Sonstige Örtlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw ist eine Örtlichkeit außerhalb militärischer Bereiche im Sinne des § 2 Abs. 1 UZwGBw, also andere Bereiche als Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

² vgl. *Heinen, Johannes*, Absturz von Militärflugzeugen der Verbündeten in Deutschland, in: *Die Polizei* 2001, S. 77 f

³ Vgl. *Böttger, Ulrich*, Befugnisse der Bundeswehr nach dem UZwGBw bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum, in: *NZWehrr* 2003, S. 177, 184; *Klang, K. A.*, Zur Rechtmäßigkeit militärpolizeilicher Maßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen der Bundeswehr, in: *NZWehrr* 1989, S. 25 ff.

⁴ BVerwG NJW 1990, S. 2076 ff.

⁵ *Jess/Mann*, Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bundeswehr (UZwGBw), Kommentar, 2. Aufl., München 1981, § 2 RdNr. 23

also der Abwehr von Angriffen gegen das Leben, die Gesundheit und die Freiheit ihrer Angehörigen, von Beschädigungen ihrer Einrichtungen und von Störungen ihres Dienstbetriebes gewährleistet ist⁶. Gründe der militärischen Sicherheit bestehen bei jedweder Gefahr für ein Rechtsgut der Bundeswehr⁷.

Die Sperrung kann daher im Fall eines Hochwassereinsatzes damit begründet werden, dass die militärische Sicherheit der Angehörigen der Bundeswehr und ihres Material im Ufer- oder Dammbereich sicherzustellen ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Schaulustige die Arbeiten der Bundeswehr durch ihre Anwesenheit behindern. Der alleinige Zweck, Schaulustige fernzuhalten, die sich nur selbst in Gefahr begeben aber nicht die militärische Sicherheit gefährden, kann eine Sperrung nicht rechtfertigen⁸. Vielmehr ist das Entfernen von „einfachen“ Schaulustigen hoheitliche Aufgabe der Polizei.

c) Die Sperrung darf nur **„zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben“** erfolgen. Dienstliche Aufgaben in diesem Sinne sind hoheitliche Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundeswehr⁹, ohne dass die abzusichernde Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zum Verteidigungsauftrag haben muss¹⁰. Vielmehr ist auf das gesamte Aufgabenspektrum der Bundeswehr abzustellen. Im Falle der Katastrophenhilfe ergibt sich die dienstliche Aufgabe der Bundeswehr aus Art. 87a Abs. 2, 35 Abs. 3 GG.

d) Die Sperrung muss weiterhin zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit **„unerlässlich“** sein. Das bedeutet, dass diese in einem so hohen Maße gefährdet sein muss, dass die Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr ohne Sperrung unmöglich oder unververtretbar beeinträchtigt wäre¹¹.

Im Fall einer Hochwasserkatastrophe ist dabei insbesondere auf die Behinderung der eingesetzten Soldaten sowie deren Gefährdung und die Gefährdung von Bundeswehrmaterial durch Saboteure der Deichanlagen¹² abzustellen.

Die Tatsache, dass Polizeikräfte in der Lage wären, die militärische Sicherheit in ausreichendem Maße aufrechtzuerhalten, steht einer Sperrung nicht entgegen¹³. Die Befugnis der Bundeswehr zur Sperrung ist nicht nachrangig gegenüber Maßnahmen der Polizei¹⁴.

2. Verfahren zur Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches

Während die Zuständigkeit für die Einrichtung eines vorübergehenden militärischen Sicherheitsbereiches im Normalfall auf Zugführer und Vorgesetzte im entsprechender Dienststellung, Führer einer Feldjägerstreife, Kommandeure, Einheitsführer, Kommandanten von Schiffen und Booten sowie Leiter von Dienststellen der Bundeswehr beschränkt ist, kann eine solche Sperrung einer Örtlichkeit im Fall von Naturkatastrophen oder bei schweren Unglücksfällen im Sinne des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3

⁶ So BVerwG NJW 1990, S. 2076 ff., 2078 im Anschluss an die Literatur (Jess/Mann, § 2 RdNr. 25: Freihaltung des Dienstbetriebes der Bundeswehr von rechts- und ordnungswidrigen Angriffen; Großmann, Bundeswehrsicherheitsrecht, Köln 1981, III § 2 RdNr. 57; Reindl/Roth, Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges in der Bundeswehr, Erläuterungsbuch, Frankfurt/M 1974, S. 36)

⁷ Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 57

⁸ Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 57

⁹ Jess/Mann, a.a.O., § 2 RdNr. 26BVerwG NJW 1990, S. 2076 ff.

¹⁰ BVerwG NJW 1990, S. 2076 ff., 2078 für den Großen Zapfenstreich in der Öffentlichkeit zur Pflege militärischer Traditionen und der Beziehungen der Bundeswehr zur Bevölkerung

¹¹ Gesetzesbegründung BT-Drucksache IV/1004 S. 8

¹² Während der Hochwasserkatastrophe 2013 drohte die Gruppe "Germanophobe Flut-Brigade" damit, in Hochwassergebieten Deiche zu sabotieren.

¹³ BVerwG NJW 1990, S. 2076 ff., 2078

¹⁴ Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 59; Reindl/Roth, S. 38

des Grundgesetzes durch alle eingesetzten militärischen Vorgesetzten erfolgen¹⁵. Aus der Formulierung „eingesetzt“ ist zu dabei folgern, dass der Vorgesetzte sich im Dienst befindet und mit der Hilfeleistung bei der Katastrophe oder dem schweren Unglücksfall durch Befehl beauftragt wurde.¹⁶

Die Sperrung erfolgt durch mündliche Erklärung und muss erkennbar eingerichtet werden. Neben Posten und Warntafeln können hierzu auch andere geeignete Hilfsmittel, z.B. Trassierbänder, Seile, Draht oder spanische Reiter verwendet werden¹⁷. Eine Bewachung und / oder Sicherung ist im Gegensatz zur Kennzeichnung nicht erforderlich¹⁸.

Mit der Sperrung wird der Erklärende Wachvorgesetzter im Sinne der § 5, 6 UZwGBw.¹⁹ Er kann ihm unterstellte Soldaten zur Unterstützung zu Wachvorgesetzten bestimmen.

Die zuständige Polizeidienststelle ist über Anlass, Ort und Zeitpunkt der Sperrung sowie ggf. später über das Ende der Sperrung zu unterrichten.²⁰ Ferner ist die Sperrung dem örtlich zuständigen Landeskommando unter Hinzufügung detaillierter Angaben zu melden.²¹ Diese Informationspflichten sind jedoch insoweit nachrangig als diese nicht Voraussetzung für die Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches sind, sondern dem Erklärenden nur weitere dienstliche Pflichten auferlegen.

3. Folgen der Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches

Mit der Sperrung ist es unbefugten Personen verboten, sich im militärischen Sicherheitsbereich aufzuhalten. Ferner wird die Bundeswehr in den Stand versetzt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eine Vielzahl

besonderer Befugnisse wahrzunehmen.

a) Wichtigster Punkt ist dabei die Möglichkeit, gemäß § 2 Abs. 3 UZwGBw **allgemeine Anordnungen** zu erlassen und gegebenenfalls durch **Einzelanweisungen** zu präzisieren. Hierzu zählen insbesondere Betretensregelungen (z.B. nur für Helfer), Fotografierverbote und die Pflicht zur Benutzung bestimmter Wege.

b) Ferner steht der Bundeswehr das Recht zur umfangreichen **Personenüberprüfung**²² zu. Demnach kann jede Person, die sich im militärischen Sicherheitsbereich aufhält, diesen betreten oder verlassen will, zur Feststellung seiner Identität und zur Klärung der Berechtigung zum Aufenthalt im gesperrten Bereich angehalten und überprüft werden. Sind die Fragen nicht an Ort und Stelle zu klären, so kann die Person zum Zwecke der weiteren Überprüfung²³ zur nächsten Dienststelle (und damit in einige Entfernung vom gesperrten Bereich) verbracht werden.

c) Hinzu treten weitere Befugnisse wie **Durchsuchung, Beschlagnahme** und **vorläufige Festnahme**, die jedoch zumeist an den Verdacht einer **Straftat gegen die Bundeswehr** anknüpfen. Unter einer Straftat gegen die Bundeswehr ist nach herrschender Meinung eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung zu verstehen, die gegen ein Strafgesetz verstößt und sich gegen die

¹⁵ *Lingens*, Polizeibefugnisse, S. 123 ff.; AusfBest-UZwGBw Nr. 30

¹⁶ *Heinen, Johannes*, Der aktuelle Fall 05/2006

¹⁷ *Schubert, Björn*, Polizeirechtliche Befugnisse der Streitkräfte, in: UBWV 6/2008, 209, 213

¹⁸ *Heinen, Johannes*, Der aktuelle Fall 09/2012

¹⁹ AusfBest-UZwGBw Nr. 32

²⁰ AusfBest-UZwGBw Nr. 37

²¹ AusfBest-UZwGBw Nr. 38

²² §§ 4 ff. UZwGBw

²³ § 5 UZwGBw

Bundeswehr richtet.²⁴ „Gegen die Bundeswehr“ richtet sich eine Straftat, wenn diese sich gegen deren Personal, gegen militärische Bereiche und Gegenstände²⁵ der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte sowie gegen die militärische Geheimhaltung der Bundeswehr oder verbündeter richtet.

In Betracht kommen insbesondere Straftaten der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB (z.B. durch Beschädigung von Sandsäcken und Deichen innerhalb gesperrter Örtlichkeiten), Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln gemäß § 109 StGB (z.B. durch Beschädigung von Bundeswehrfahrzeugen) sowie Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (z.B. durch Lockern von Radschrauben an Bundeswehrfahrzeugen²⁶).

d) Die genannten Befugnisse können nach Androhung²⁷ und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit²⁸ gemäß § 9 UZwGBw mit Mitteln des **unmittelbaren Zwangs** durchgesetzt werden.

4. Résumé

Wie dargelegt ist der Bundeswehr auch im Rahmen der Katastrophenhilfe die Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches möglich. Dies sollte insbesondere dann in Erwägung gezogen werden, wenn nicht ausreichend Polizeikräfte zur Absicherung der eingesetzten Truppe, deren Material und des Einsatzbereiches vorhanden ist. Gleichwohl ist abzuwägen, dass auch die Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches eigene Kräfte bindet, die mit Wachaufgaben betraut werden müssen.

Nicht zuletzt sollte bei der Entscheidung, eine zivile Örtlichkeit durch Einrichtung

eines militärischen Sicherheitsbereiches zu sperren, die öffentliche Wirkung berücksichtigt werden. Denn es ist davon auszugehen, dass unaufgeklärte Bevölkerungsteile die Sperrung einer Örtlichkeit durch die Bundeswehr zumindest kritisch betrachten werden.

Jedoch ist – aus Sicht eines verantwortungsvollen Führers – jegliche Zurückhaltung aufzugeben, wenn die Sicherheit der Truppe oder ihres Materials gefährdet ist, zumal die Einrichtung eines militärischen Sicherheitsbereiches erst dann zulässig ist. Dabei kann die Sicherheit der eingesetzten Kräfte nicht nur durch Anschläge auf Deiche oder Bundeswehrfahrzeuge (z.B. durch Lockern von Radschrauben) gefährdet sein, sondern auch durch Schaulustige. Wenn diese nämlich die eingesetzten Helfer in einer Weise behindern, welche die rechtzeitige Absicherung der Dämme in Gefahr bringt, so werden durch diese Handlungen auch die eingesetzten Soldaten durch gefährdet (Überflutungsgefahr, Gefahr des Deichbruchs).

In jedem Fall sollte sich ein verantwortungsvoller Führer über die Möglichkeit der Sperrung einer Örtlichkeit auch im Rahmen eines Katastrophenhilfeeinsatzes bewusst sein.

²⁴ Schubert, Björn, a.a.O. Seite 214

²⁵ Schubert, Björn, a.a.O. Seite 215: Der Gegenstandsbegriff umfasst sämtliches Wehr- und Ausbildungsmaterial der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte, von Uniformteilen bis hin zum Transportflugzeug; ein Besitzverhältnis der Bundeswehr ist ausreichend, so dass auch Kfz der Fuhrparkservice-GmbH und Uniformstücke von Selbsteinkleidern eingeschlossen sind.

²⁶ Im Rahmen der Hochwasserkatastrophe 2013 kam es wiederholt zu Lockerungen von Radschrauben an Bundeswehrfahrzeugen durch Unbekannte.

²⁷ § 11 UZwGBw

²⁸ § 12 UZwGBw